

Ausführungsbestimmungen über die Ersatzwahl eines Mitglieds des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028

vom 24. Juni 2025

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 50 der Abstimmungsverordnung vom 1. März 1974¹,

beschliesst:

1 Massgebende Vorschriften

Für die Wahl sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0)
- Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz [AG; GDB 122.1])
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung [AV; GDB 122.11])
- Staatsverwaltungsgesetz (StVG; GDB 130.1)

2 Wahlverfahren und Wahlkreis (Art. 35 und 53c AG)

Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) unter angemessener Berücksichtigung der Minderheiten. Wahlkreis ist der Kanton.

3 Wahltermin

Die Wahl findet statt am:

Sonntag, 28. September 2025	Erster Wahlgang
Sonntag, 2. November 2025	Zweiter Wahlgang

Die Ersatzwahl gilt für den Rest der Amtsdauer bis 30. Juni 2028. Im Jahr 2028 finden für die Gerichte Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2028 bis 2032 statt.

¹ GDB 122.11

4 Stimmrecht, Stimmregister, Stimmort und Fristen

41 Stimmrecht (Art. 15 KV, Art. 4 AG)

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimmberechtigt.

42 Stimmregister (Art. 2 AV)

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht und Abschrift offen. Es ist ab Dienstag, 23. September 2025, 17.00 Uhr, geschlossen.

43 Stimmort (Art. 3 AG)

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebiets nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an der Wahl teil.

44 Fristen (Art. 6 AG)

Ein Verzeichnis der massgebenden Fristen wird im Anhang aufgeführt. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach Art. 6 AG. Insbesondere gilt eine Frist nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb der Frist vorgenommen wird.

Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.

5 Wahlvorschläge

51 Wählbarkeit (Art. 15, 46 und 50 f. KV, Art. 4 AG, Art. 38 StVG)

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 41), ist auch wählbar. Personen, die dauernd urteilsunfähig sind, unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht wählbar.

Vorbehalten bleiben die Unvereinbarkeitsbestimmungen nach Art. 50 f. KV in Verbindung mit Art. 38 StVG.

52 Anzahl Namen, Bezeichnung und Angaben (Art. 53c i.V.m. Art. 53, 36, 37, 44 AG)

Die Wahlvorschläge dürfen auch mehr als den Namen einer einzigen wählbaren Person enthalten.

Die vorgeschlagenen Personen sind auf den Wahlvorschlägen mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse sowie nötigenfalls Jahrgang anzugeben. Formulare für die Einreichung von Wahlvorschlägen können im Internet (www.ow.ch) heruntergeladen oder direkt bei der Staatskanzlei bezogen werden.

53 Unterzeichnung und Vertretung (Art. 53c i.V.m. Art. 38 AG und 18 AV)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Die erstunterzeichnende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Sie gilt als Vertreterin des Wahlvorschlags.

54 Einreichung (Art. 26 Abs. 2 AG, Art. 53c i.V.m. Art. 37 AG)

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 18. August 2025, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

55 Auflage (Art. 53c i.V.m. Art. 40 AG)

Die Wahlvorschläge liegen ab Montag, 18. August 2025, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

56 Einverständnis und Ablehnung, Rückzug (Art. 53c i.V.m. Art. 39 und 41 AG)

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der Regierungsrat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis spätestens am Mittwoch, 20. August 2025, für eine allfällige Ablehnung. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Lehnt die vorgeschlagene Person ab, so wird ihr Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Ein Wahlvorschlag kann bis spätestens am Mittwoch, 20. August 2025, von der erstunterzeichnenden Person (Vertreterin des Wahlvorschlags; Ziff. 53) im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Regierungsrat wieder zurückgezogen werden. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

57 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 53c i.V.m. Art. 42 AG)

Steht ein Kandidatename auf mehr als einem Wahlvorschlag, so hat die vorgeschlagene Person dem Regierungsrat bis spätestens am Mittwoch, 20. August 2025, zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Regierungsrat durch das Los. Auf den andern Wahlvorschlägen wird dieser Kandidatename gestrichen.

58 Prüfung und Bereinigung (Art. 53c i.V.m. Art. 43 AG und 19 AV, Art. 6 Abs. 5 AG)

Der Regierungsrat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis spätestens am Mittwoch, 20. August 2025, innert der sie bei der Staatskanzlei Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern können. Die Handlungen müssen bis um 17.00 Uhr vorgenommen worden sein.

Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

6 Bereinigte Wahlvorschläge und Stimmabgabe

61 Wahlzettel (Art. 53c i.V.m. Art. 53 AG und 20 AV)

Der Regierungsrat lässt die Namen der vorgeschlagenen Personen mit der angegebenen Bezeichnung in ausgeloster Reihenfolge auf einen Wahlzettel drucken.

62 Zustellung (Art. 53c i.V.m. Art. 28 AG)

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das Stimmmaterial in der Woche von Montag, 1. September 2025, bis Samstag, 6. September 2025, zu.

63 Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)

Die Gemeindeganzleien melden der Staatskanzlei allfällige Änderungen der Urnenstandorte und -öffnungszeiten gegenüber der letzten Veröffentlichung im Amtsblatt bis spätestens am Montag, 15. September 2025.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden im Amtsblatt vom 18. September 2025.

64 Stimmabgabe und Zustandekommen der Wahl (Art. 53c i.V.m. Art. 31b, 46 und 50 AG, Art. 20 AV)

Für die Stimmabgabe kreuzt die Wählerin oder der Wähler eigenhändig das Feld neben dem Namenszug einer Kandidatin oder eines Kandidaten an. Stimmen, die auf nicht vorgedruckte Kandidaturen lauten und Wahlzettel, auf denen mehr als eine Kandidatur angekreuzt ist, sind ungültig.

Für das Zustandekommen der Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, massgebend.

65 Stille Wahl (Art. 53c i.V.m. Art. 52 AG)

Wird bis zum Einreichungstermin für Wahlvorschläge (vgl. Ziff. 54) nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, so erklärt der Regierungsrat die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt.

7 Ermittlung des Wahlergebnisses und zweiter Wahlgang

71 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Art. 53c i.V.m. Art. 31b ff. AG und Art. 43 ff. AV)

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird das elektronische Wahlprogramm SESAM eingesetzt.

Das Stimmbüro der Gemeinde ermittelt das Wahlergebnis gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Es meldet das Wahlergebnis sofort der Staatskanzlei. Diese veröffentlicht das Wahlergebnis im Amtsblatt vom 2. Oktober 2025.

Der Regierungsrat benachrichtigt die gewählte Person schriftlich.

72 Verzicht auf Kandidatur und Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang (Art. 53c i.V.m. Art. 51 AG und 21 AV, Art. 6 Abs. 5 AG)

Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlgangs wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis spätestens am Dienstag, 30. September 2025, schriftlich erklären, auf ihre Kandidatur zu verzichten. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Mittwoch, 1. Oktober 2025, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingegangen sein.

Im Übrigen werden die für den ersten Wahlgang geltenden Vorschriften im zweiten Wahlgang unter Anpassung der Fristen gemäss Anhang sachgemäss angewendet.

8 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Publikation in Kraft.

Sarnen, 24. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Anhang – Verzeichnis der Fristen

<i>Was/Anordnung</i>	<i>Datum</i>
Erster Wahlgang	
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Amtsblatt	Do 26. Juni 2025 (ABI Nr. 26)
Einreichung der Wahlvorschläge	Mo 18. August 2025, 17.00 Uhr
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge	Mo 18. August 2025, ab 17.00 Uhr
Auslosung der Reihenfolge der Vorgeschlagenen (unter Vorbehalt eines allfälligen Rückzugs)	Di 19. August 2025
Einverständnis und Ablehnung, Rückzug von Wahlvorschlägen sowie Erklärung mehrfach Vorgeschlagener über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag	Mi 20. August 2025, 17.00 Uhr
Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge	Mi 20. August 2025, 17.00 Uhr (- 2 Tage)
Druck des Stimmmaterials	Do 21. August 2025 bis Fr 22. August 2025
Lieferung des Stimmmaterials für Verpackung und Versand	Mo 25. August 2025, 9.00 Uhr
Verpackung und Versand des Stimmmaterials	Mo 25. August 2025 bis Fr 29. August 2025
Zustellung des Stimmmaterials (Erhalt zusammen mit Stimmmaterial für eidg. Volksabstimmung)	Mo 1. September 2025 bis Sa 6. September 2025
Mitteilung allfälliger Änderungen der Urnenstandorte und -öffnungszeiten	Mo 15. September 2025
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt	Do 18. September 2025 (ABI Nr. 38)
Schliessung des Stimmregisters	Di 23. September 2025, 17.00 Uhr

<i>Was/Anordnung</i>	<i>Datum</i>
Wahlsonntag	So 28. September 2025 (zusammen mit eidg. Volksabstimmung)
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	Do 2. Oktober 2025 (ABI Nr. 40)
Ablauf der Beschwerdefrist	Mo 6. Oktober 2025, 17.00 Uhr
Zweiter Wahlgang	
Verzicht auf Kandidatur	Di 30. September 2025, 17.00 Uhr (- 1 Tag)
Neue Wahlvorschläge	Mi 1. Oktober 2025, 17.00 Uhr (- 1 Tag)
Einverständnis und Ablehnung, Rückzug von Wahlvorschlägen sowie Erklärung mehrfach Vorgeschlagener über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag	Mi 1. Oktober 2025, 17.00 Uhr
Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge	Mi 1. Oktober 2025, 17.00 Uhr (- 2 Tage)
Druck des Stimmmaterials	Do 2. Oktober 2025 bis Fr 3. Oktober 2025
Lieferung des Stimmmaterials für Verpackung und Versand	Mo 6. Oktober 2025, 9.00 Uhr
Verpackung und Versand des Stimmmaterials	Mo 6. Oktober 2025 bis Fr 10. Oktober 2025
Mitteilung allfälliger Änderungen der Urnenstandorte und -öffnungszeiten	Mo 20. Oktober 2025
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt	Do 23. Oktober 2025 (ABI Nr. 43)
Zustellung des Stimmmaterials an die Stimmberechtigten (Erhalt)	Mo 13. Oktober 2025 bis Sa 18. Oktober 2025 (spätestens bis am Sa 25. Oktober 2025)

<i>Was/Anordnung</i>	<i>Datum</i>
Schliessung des Stimmregisters	Di 28. Oktober 2025, 17.00 Uhr
Wahlsonntag	So 2. November 2025
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	Do 6. November 2025 (ABI Nr. 45)
Ablauf der Beschwerdefrist	Mo 10. November 2025, 17.00 Uhr